

Vernehmlassungsantwort zur Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich internationale Rechtshilfe
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 28. August 2009

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Juni 2009 eröffnete das EJPD die Anhörung zum Vorentwurf über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens. Mit einem gewissen Erstaunen und Befremden haben wir zur Kenntnis genommen, dass die politischen Parteien nicht dazu eingeladen wurden. Wir erlauben uns dennoch, Ihnen anschliessend unsere Stellungnahme zukommen zu lassen, die sich weitgehend an jene der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH anlehnt. Wir bitten Sie zudem, uns fortan bei Vorlagen, die für MigrantInnen und Flüchtlinge gravierende Folgen haben können, wieder miteinzubeziehen.

1. Allgemeine Einschätzung

Die SP Schweiz kommt in einer Gesamtbeurteilung der Vorlage zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Grundsätzlich vertritt die SP die Auffassung, dass es **keine Gesetzesänderung braucht**. Laut Erläuterungen betrifft das Gesetzgebungsprojekt zehn Fälle jährlich, wovon nur drei problematisch sind.¹ Diese Zahlen rechtfertigen kein aufwändiges Gesetzgebungsprojekt.
2. Falls eine entsprechende Gesetzesänderung zur Koordination der Verfahren angestrebt wird, so regt die SP an, dass das **Auslieferungsverfahren grundsätzlich so lange ausgesetzt wird, bis über das parallel laufende Asylverfahren rechtskräftig entschieden** wurde.
3. Die vorgeschlagenen **Bestimmungen zur Beschleunigung der Behandlung der Gesuche sowie zur Koordination der Verfahren** (Akten- und Informationsaustausch) hält die SP für **grundsätzlich geeignete Massnahmen**.

¹ Vgl. Erläuternder Bericht des EJPD zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens vom Juni 2009, S. 3.

4. Den **Vorschlag, für strittige Auslieferungsfälle neu als dritte Instanz das Bundesgericht einzusetzen, lehnt die SP ausdrücklich ab**. Er schießt in seinen Auswirkungen weit über das Ziel hinaus und sendet ein problematisches Signal im Hinblick auf das Gebot der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Zuständigkeitsordnung der Gerichtsbarkeit.

2. Begründung

2.1. Die Gesetzesänderung ist nicht notwendig

Laut erläuterndem Bericht gibt es jährlich rund zehn Fälle, in denen parallel ein Asyl- und Auslieferungsverfahren stattfindet. Nur drei führen in der Bearbeitung zu Problemen. Es ist höchst fraglich, ob der Aufwand eines formellen Gesetzgebungsverfahrens und seine Kosten für die Steuerzahler mit drei Fällen jährlich zu rechtfertigen sind.

Zwar werfen die bezeichneten Fälle in der Bearbeitung komplexe Fragestellungen auf, die die SP ist jedoch überzeugt, dass die heutige Praxis der Problematik ausreichend gerecht wird und insbesondere im Hinblick auf den Flüchtlingsschutz zu sachgerechten Lösungen führt. Nach heutiger Praxis des Bundesgerichts in Auslieferungsverfahren geht der Entscheid über die Flüchtlingseigenschaft dem Entscheid über die Bewilligung der Auslieferung vor.²

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass die vom EJPD im Sommer 2008 mit entsprechenden Abklärungen betraute interdisziplinäre Arbeitsgruppe³ von keinem der geprüften Alternativmodelle restlos überzeugt war.⁴ Die Expertengruppe selbst hielt den Entscheid, auf eine Gesetzesänderung ganz zu verzichten, für vertretbar, machte jedoch – gemäss ihrem Auftrag – Vorschläge zu möglichen Änderungen im Verfahren.⁵

Die SP befürchtet, dass die Gesetzesänderung – wie unter Ziff. 3 näher erläutert werden wird – negative Auswirkungen über den eigentlichen Regelungsinhalt hinaus nach sich ziehen wird.

Fazit: Eine Gesetzesänderung ist aus Sicht der SP unnötig und nicht gerechtfertigt.

2.2. Koordination zwischen Asyl- und Auslieferungsverfahren

2.2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen, völkerrechtliche Verpflichtungen

Die Flüchtlingskonvention untersagt die Ausweisung oder Rückführung eines Flüchtlings in ein Land, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner

² Vgl. zur Problematik Mario Vena, Parallele Asyl- und Auslieferungsverfahren, in: ASYL 2007/2, S. 3 (12 ff.).

³ Bericht der Arbeitsgruppe «Asyl- und Auslieferungsverfahren» vom 18. Februar 2009 an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement – Koordination von parallelen Asyl- und Auslieferungsverfahren verbessern.

⁴ Bericht der Arbeitsgruppe, Ziff. 3, S. 15.

⁵ Bericht der Arbeitsgruppe, Variante 11, S. 15.

politischen Anschauungen gefährdet ist (Art. 33. Abs. 1 FK). Diese Bestimmung, die das Non-Refoulement-Prinzip verankert, schliesst eine Auslieferung an den Verfolgerstaat aus.

Das Europäische Auslieferungsabkommen⁶ konkretisiert diesen Grundsatz in Art. 3 Ziff. 2: Für Flüchtlinge besteht keine Auslieferungsverpflichtung, soweit die Auslieferung von dem Staat verlangt wird, in dem eine Gefährdung droht. Das Rechtshilfegesetz (IRSG)⁷ enthält eine entsprechende Regelung in Art. 2. Das Auslieferungsverbot bei drohender Folter oder unmenschlicher Behandlung gehört zum zwingenden Völkerrecht und ergibt sich aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention. In der Bundesverfassung ist es in Art. 25 Abs. 3 verankert.

Nach heutiger Praxis hemmt ein laufendes Asylverfahren ein hängiges Auslieferungsverfahren insofern, als eine Person, die parallel zu einem Auslieferungsverfahren um Asyl ersucht, nicht an den Verfolgerstaat ausgeliefert werden darf, solange das Asylgesuch nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist und die Flüchtlingseigenschaft verneint wurde.⁸ Soll ein anerkannter Flüchtling ausgeliefert werden, so muss das Asyl vorgängig widerrufen werden.⁹

2.2.2. Koordinationsbedarf bei parallelen Verfahren

Ob eine Person die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllt, wird im Rahmen eines komplexen Abklärungsverfahrens festgestellt. Dabei ist insbesondere die Abgrenzung von legitimer Strafverfolgung und illegitimer flüchtlingsrelevanter Verfolgung auch für die spezialisierten Asylbehörden in der Praxis mit grossen Herausforderungen verbunden (Abgrenzung absolut politischer Delikte von konnex-politischen und relativ politischen Delikten und ihre flüchtlingsrechtliche Relevanz etc.)¹⁰. Die Beurteilung dieser Rechtsfrage – es geht dabei um das Motiv der Verfolgung – setzt detaillierte Kenntnisse des politischen Systems und des Justizsystems in den Herkunftsländern der Asylsuchenden voraus. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage beinhaltet auch eine umfangreiche und genaue Sachverhaltsprüfung. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass mit dieser Fragestellung eine spezialisierte Behörde bzw. ein darauf spezialisiertes Gericht betraut wird und nicht Behörden oder Gerichte, die sich nur gelegentlich mit derartigen Fragestellungen auseinandersetzen müssen.

Art. 59 AsylG sieht vor, dass ein Entscheid über die Flüchtlingseigenschaft für alle kantonalen und eidgenössischen Behörden und Gerichten in der Schweiz verbindlich ist. Es ist daher wichtig, dass über die Frage der Flüchtlingseigenschaft eine spezialisierte Stelle mit entsprechendem Fachwissen und entsprechender Erfahrung entscheidet. Dies entspricht im Übrigen den Anforderungen des UNHCR an ein wirksames Verfahren zur Feststellung der

⁶ SR 0.353.1 Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957.

⁷ SR 351.1 Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

⁸ BGE 122 II 373, E. 2d.

⁹ BGE 1A.267/2005 vom 14. Dezember 2005 (E. 3).

¹⁰ Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 23. Januar 2007, 1A.181/2006, Erw. 3.4 («heikle Unterscheidung»).

Flüchtlingseigenschaft.¹¹ Von diesem Grundsatz darf auch in parallelen Asyl- und Auslieferungsverfahren nicht abgewichen werden. Ihm trägt auch die bisherige Praxis des Bundesgerichts Rechnung, indem Auslieferungen nur unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Entscheides über die Flüchtlingseigenschaft vollzogen werden. Dieser Vorrang des Flüchtlingsrechts ist wie oben ausgeführt (Ziff. 2.2.1) gängige Gerichtspraxis und wird vom Bundesgericht u.a. damit begründet, dass gemäss Art. 3 Ziff. 2 EAÜ eine Auslieferung zu verweigern ist, wenn die betroffene Person die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling erfüllt. Das Bundesgericht will somit einen Konflikt zwischen den Verpflichtungen der Schweiz aus EAÜ und den Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention möglichst vermeiden.¹²

Deshalb sollten aus Sicht der SP nur die Asylbehörden über die Frage der Flüchtlingseigenschaft einer Person entscheiden, und zwar auch bei Personen, bei denen ein Auslieferungsbegehren hängig ist. Folglich ist ein **Auslieferungsverfahren grundsätzlich bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Asylentscheides durch das Bundesamt für Migration respektive das Bundesverwaltungsgericht zu sistieren**. Eine entsprechende Gesetzesbestimmung ist ins Bundesgesetz über die Rechtshilfe in Strafsachen aufzunehmen. Damit wird Art. 59 AsylG im Auslieferungsverfahren umgesetzt.

Fazit: Im Falle von parallelen Auslieferungs- und Asylverfahren ist das Auslieferungsverfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides zu sistieren.

2.3. Geeignete Massnahmen zur Koordination von Auslieferungs- und Asylverfahren

Das EJPD rechtfertigt den Gesetzgebungsvorschlag damit, dass widersprüchliche Entscheide im Asyl- und Auslieferungsverfahren im Einzelfall eine ungebührlich lange Haft zur Folge haben können. Ausserdem wird argumentiert, dass Personen gegen die ein Auslieferungsverfahren läuft, missbräuchlich ein Asylgesuch einreichen könnten, um damit das Verfahren zu verlängern, was dem im Auslieferungsverfahren geltenden Beschleunigungsgebot (Art. 17a IRSG) zuwiderläuft.¹³

Um diesen Anliegen Rechnung zu tragen, hält die SP folgende Massnahmen für geeignet:

- Die vorgesehene rasche Behandlung des Asylverfahrens durch das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht, wie sie in den Art. 37 Abs. 4 und Art. 109 Abs. 5 nAsylG vorgeschlagen werden; diese Bestimmungen setzen das Beschleunigungsgebot um.
- Die vorgesehenen Bestimmungen des Aktenaustauschs bzw. -beizugs zur Koordination von Asyl- und Auslieferungsverfahren sind zu begrüessen (Art. 41a und 108a nAsylG). Der Zugang aller involvierten Behörden zu allen Akten ermöglicht es dem für

¹¹ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Ziff. 192 ff., Genf 1979 (nicht-amtliche deutsche Übersetzung). Beschluss Exekutiv-Komitee UNHCR Nr. 8 (XXVII. Sitzung) zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

¹² Vgl. auch Stellungnahme des Bundesgerichts gegenüber der GPK des Ständerates im Zusammenhang mit dem Auslieferungsverfahren von zwei Albanern (GPK-S Bericht, BBI 2006 9079).

¹³ Vgl. Erläuternder Bericht des BJ. Ziff. 1.1.1.2, S. 5.

die Behandlung des Asylgesuchs zuständigen Amt bzw. dem Bundesverwaltungsgericht, unter Berücksichtigung aller Aspekte einen raschen und fundierten Entscheid über die Flüchtlingseigenschaft innerhalb einer angemessenen Frist zu fällen.

Die Einführung einer verbindlichen Behandlungsfrist würde zwar nahe liegen, ist aber bei genauer Betrachtung nicht sachgerecht: Die Erfahrung mit den bisherigen «problematischen» Fällen zeigt nämlich, dass dort sehr komplexe Abklärungen über den Strafprozess in den Herkunftsländern notwendig waren, deren Dauer nicht von vornherein festgelegt werden kann. Würden verbindliche Fristen festgeschrieben, bestünde die Gefahr, dass zu wenig genau und seriös abgeklärt wird.

Die mit der langen Verfahrensdauer verbundene Auslieferungshaft ist in diesen wenigen Fällen zu akzeptieren. Personen, die sich gegen die Auslieferung wehren, weil ihnen in ihrer Heimat eine politische Verfolgung und somit oft Folter und unmenschliche Behandlung droht, nehmen diese Nachteile in Kauf, zumal sie bei ungerechtfertigter Haft Anspruch auf eine Haftentschädigung haben. Sollte tatsächlich die lange (allenfalls im Nachhinein unzulässige) Haftdauer ein Problem sein, so müsste über die Kriterien der Auslieferungshaft nachgedacht werden, ob dort in gewissen Fällen nicht Lockerungen bzw. alternative Massnahmen des Ausländerrechts (z.B. Meldepflichten, Ein- und Ausgrenzung) zur Anwendung kommen könnten.

Fazit: In Fällen von parallelen Auslieferungs- und Asylverfahren ist das Asylverfahren rasch zu behandeln. Die involvierten Behörden sollen Zugang zu allen Akten haben. Die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 37 Abs. 4 und Art. 109 Abs. 5 nAsylG bzw. Art. 41a und 108a nAsylG sind zu begrüßen.

2.4. Das Bundesgericht als dritte Schlichtungsinstanz?

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, in den Fällen, in denen ein Auslieferungsgesuch vorliegt, den Beschwerdeweg an das Bundesgericht zu öffnen. Dies würde bedeuten, dass es in Asylverfahren, im denen parallel ein entsprechendes Auslieferungsgesuch vorliegt, nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts das Bundesgericht als dritte Instanz entscheiden kann. Dieser Rechtsweg stünde nicht nur den Behörden offen, sondern auch den Betroffenen.

Die SP **lehnt diesen Vorschlag ausdrücklich ab** und gibt Folgendes zu bedenken:

Das Hauptproblem bei parallelen Asyl- und Auslieferungsverfahren liegt nur vordergründig in der langen Verfahrensdauer und der damit verbundenen langen Auslieferungshaft für die betroffene Person. Der erläuternde Bericht verschweigt die Hautursache des Konflikts: Zwei unterschiedliche Behörden entscheiden dieselbe Fragen mit einer unterschiedlichen Herangehensweise:

- Das Bundesamt für Justiz und die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beurteilen ein Auslieferungsbegehren unter dem Blickwinkel der Strafverfolgung und der gegenseitigen Hilfe in Strafsachen. Auch aussenpolitische Beziehungen und ein

gutes Verhältnis zum ausliefernden Staat spielen eine Rolle, zumal die Hilfe bei Strafsachen auch auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen kann.

- Im Asylverfahren steht der Schutz der Person vor Verfolgung im Mittelpunkt. Das Bundesamt für Migration und das Bundesverwaltungsgericht haben dabei unter anderem zu prüfen, ob dem Asylsuchenden eine asylrelevante Verfolgung durch die die Behörden des Heimatstaats droht. Zu entscheiden ist insbesondere darüber, ob die Person von Seiten des Staates aufgrund einer legitimen Strafverfolgung belangt werden soll oder ob es sich um eine *«in Justiz verpackte Verfolgung handelt, um eine missliebige Person im Sinne des Asylgesetzes verfolgen zu können.»*¹⁴ Die Asylbehörden verfügen bei dieser Beurteilung über grosse Erfahrung und das nötige Spezialwissen; insbesondere haben sie Zugang zu wichtigen Länderinformationen und können daher genau beurteilen, welche Staaten die Menschenrechte missachten und wie menschenrechtskonform Strafverfahren ablaufen.
- Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass im Auslieferungsverfahren vom ersuchenden Staat Garantien verlangt werden können, insbesondere zur Einhaltung der Grundrechte. Diese diplomatischen Zusicherungen können den Auslieferungsbehörden genügen, sind aus Sicht des UNHCR jedoch höchst problematisch, da die ausliefernden Staaten die Einhaltung dieser rechtlich nicht bindenden Zusicherungen weder kontrollieren noch verlangen können und die Betroffenen nach erfolgter Auslieferung nicht schützen können.¹⁵ Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts haben diese Zusicherungen für das Asylverfahren konsequenterweise nur eine sehr beschränkte Tragweite.¹⁶

Offensichtlich führen diese unterschiedlichen Standpunkte zu Friktionen und unterschiedlichen Beurteilungen. Dieser Umstand zeugt aber auch davon, dass die Berücksichtigung unterschiedlicher Rechtsinteressen in einem Rechtsstaat zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann und muss. Die Abwägung, welche hochstehenden Güter im Einzelfall Vorrang haben, ist gerade ein Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips.

Das vorgeschlagene Verfahren wird **keine Beschleunigung** zur Folge haben. Vor allem weil das Bundesgericht in Asylfragen kein Spezialwissen hat, wird es kaum in der Lage sein, schnell einen fundierten Entscheid zu treffen. Selbst wenn das Bundesgericht nur die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht beurteilen kann (Art. 95 BGG), muss es sich zwangsläufig mit den tatsächlichen Verhältnissen in den Staaten befassen, die ein Auslieferungsbegehren stellen, um beurteilen zu können, ob die Strafverfolgung legitim oder illegitim ist. Unseres Erachtens ist es aber nicht sinnvoll, aufgrund so weniger Fälle das Bundesgericht mit dieser aufwändigen und schwierigen Aufgabe zu betrauen, zumal gerade in diesen Fällen die Trennung von Rechts- und Sachverhaltsfragen nur schwer zu bewerkstelligen sein wird.

¹⁴ BVGer, Urteil vom 18. Januar 2008, E-4286/2009, E. 4.6.1, S. 29.

¹⁵ Vgl. UNHCR, Guidance Note on Extradition and International Refugee Protection, Genf, April 2008, RZ. 29.

¹⁶ Illustrativ zur Problematik ist das Urteil des BVGer vom 17. Oktober 2008, E-4286/2008, das aufzeigt, wie sich sowohl das Bundesamt für Justiz als auch das Bundesgericht mit den Zusicherungen des die Auslieferung begehrenden Staates zufrieden gegeben haben, während das BVGer Zweifel an deren Wirksamkeit sah, E. Lc, S. 12 sowie E. 4.8.2 und 4.8.3.

Auch aus Sicht des **Gleichbehandlungsgrundsatzes ist der Vorschlag problematisch**: In den zu behandelnden Fällen stellen sich Fragen des Asylausschlusses und der Asylunwürdigkeit, weil die Asylsuchenden möglicherweise schwere Straftaten begangen haben. Es wäre absurd, wenn gerade in diesen Fällen eine dritte Instanz offenstehen würde und für alle anderen Asylfälle nicht. Die Möglichkeit des Rekurses für die Betroffenen hat ausserdem zur Folge, dass das Verfahren sich hinziehen kann. Falls es sich um ein missbräuchlich nachgeschobenes Asylgesuch handelt, kommt es zu besonders stossenden Ergebnissen, weil diese Asylsuchenden bessergestellt würden als die überwiegende Mehrheit der Asylsuchenden.

Die Asylrekurskommission (heute das Bundesverwaltungsgericht) wurde geschaffen, um als Spezialgericht über komplexe Sachverhalte des Asylverfahrens letztinstanzlich zu entscheiden. Ziel war neben der Verfahrensbeschleunigung auch die Vereinheitlichung der Rechtsprechung in diesem Bereich. Wird nun in wenigen Fällen der Rechtsweg an das Bundesgericht eröffnet, so wird das **System der Spezialzuständigkeit aufgeweicht**.¹⁷

Es ist aber nicht wünschenswert, dass via Bundesgericht aufgrund weniger Ausnahmefälle eine anderslautende höchstrichterliche Rechtsprechung entsteht, die dann auf alle anderen Fälle ausstrahlen und zu **Rechtsunsicherheiten** führen wird. **Negative Folgen für die Einheitlichkeit und Akzeptanz der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind absehbar**. Die Rechtssetzungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts wird so beschränkt. Dies ist umso stossender, als das Bundesgericht sich mit der Asyl-Problematik nicht umfassend auseinandersetzt, sondern lediglich die Flüchtlingseigenschaft in Auslieferungsfällen zu beurteilen hat.

Ungelöst ist das Problem von Fällen, in denen das Bundesgericht gar nicht angerufen wird, weil z.B. eine Beschwerdefrist verpasst wurde oder weil das Bundesamt für Migration bereits die Flüchtlingseigenschaft festgestellt hat. Es würde somit mit dieser Variante gerade die Situation eintreten, dass über die gleiche Rechtsfrage (Flüchtlingseigenschaft) bei der gleichen Person zwei Behörden unterschiedliche Entscheide fällen.

Selbst die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass das vorgeschlagene Lösungsmodell mit dem kürzlich verabschiedeten **revidierten Bundesgerichtsgesetz nicht vereinbar ist**,¹⁸ und erläutert, dass das Parlament es erst kürzlich im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege abgelehnt hat, für Fälle aus dem Asylbereich das Bundesgericht als zusätzliche Beschwerdeinstanz zu etablieren.¹⁹ Der Vorschlag respektiert diesen Entscheid nicht.

Problematisch ist ferner, dass der Impuls für die Zuständigkeit des Bundesgerichts von aussen, nämlich durch das Gesuch eines Drittstaates um Auslieferung, gesetzt wird. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei seinen Entscheiden nicht länger sicher sein, ob es tatsächlich die letzte Instanz bleibt, weil sein Urteil durch ein allfälliges Auslieferungsgesuch wieder in Frage gestellt werden kann. Der Instanzenzug wird somit dem Zufall bzw. dem

¹⁷ Vgl. auch den Bericht der Arbeitsgruppe, Ziff. 5, S. 18.

¹⁸ Vgl. Bericht der Arbeitsgruppe, Ziff. 5, S. 18.

¹⁹ Vgl. Bericht der Arbeitsgruppe, Ziff. 5, S. 18, mit Verweis auf die Petition 08-07, für eine zweite Beschwerdeinstanz im Asylverfahren (Streichung von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

Engagement eines Drittstaates überlassen. Auch für die Betroffenen führt dieses Verfahren erhebliche Unsicherheiten.

Fazit: Die Eröffnung des Rechtsweges an das Bundesgericht durch eine Änderung von Art. 83 Bst. d BGG ist unbedingt abzulehnen.

3. Mögliche Lösung

Eine Gesetzesänderung ist für die wenigen problematischen Fälle nicht notwendig. Falls trotzdem eine solche erwogen wird, soll sie sich auf folgende Punkte beschränken:

- Im Falle dass im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens eine flüchtlingsrelevante Verfolgung geltend gemacht wird, ist das Auslieferungsverfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides über die Flüchtlingseigenschaft zu sistieren.
- Der Vorrang des Flüchtlingsrechts ist gesetzlich zu verankern: Über die Flüchtlingseigenschaft entscheidet alleine und abschliessend das Bundesamt für Migration respektive das Bundesverwaltungsgericht.
- Gesetzliche Bestimmungen zur Koordination des Auslieferungsverfahrens mit dem Asylverfahren sehen vor, dass Asylbehörden und Auslieferungsbehörden freien Zugang zu den jeweiligen Akten sowohl des Asyl- wie des Auslieferungsverfahrens haben und die Verfahren prioritär und beschleunigt behandeln.
- Die Einführung des Bundesgerichts als zusätzliche «schlichtende» Beschwerdeinstanz ist abzulehnen.

Mit freundlichen Grüssen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär